

Ordnung des „Ausschuss für Sportentwicklung“ (AfS) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

beschlossen	vom Verbandstag am 15./16. Mai 1993 in Stuttgart,
geändert	vom Verbandstag am 16./17. Juni 2001 in Bremen,
geändert	vom Verbandstag am 12./13. Juni 2004 in Hannover.
geändert	vom Verbandstag am 27./28. Mai 2006 in Stuttgart
geändert	vom Verbandstag am 23./24. Juni 2012 in Berlin,
geändert	vom Verbandsrat am 12./13. Oktober 2019 in Frankfurt am Main,
geändert	vom Verbandsrat am 10. Oktober 2020 in virtueller Konferenz,
geändert	vom Verbandsrat am 6. - 8. Mai 2022 in Frankfurt am Main.
und zuletzt	vom Verbandsrat am 7. Oktober 2023 in Frankfurt (Main).

Der Ausschuss für Sportentwicklung (AfS) ist ein ständiger Ausschuss des DTV (§ 11 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung).

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

Diese Ordnung wird auf Vorschlag des AfS vom Verbandsrat mit einfacher Mehrheit geändert.

1. Zusammensetzung

Dem AfS gehören folgende Personen an, die Einzelmitglieder eines DTV-Mitgliedes sein müssen:

- 1.1. das für Sportentwicklung zuständige DTV-Präsidialmitglied als Vorsitz und Sitzungsleitung,
- 1.2. das für Lehre zuständige DTV-Präsidialmitglied,
- 1.3. die für Sportentwicklung zuständige Person aus der DTV-Geschäftsstelle,
- 1.4. je Landestanzsportverband und Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung eine für Sportentwicklung zuständige Person,
- 1.5. die vom DTV-Präsidium gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung beauftragte Person für das Deutsche Tanzsportabzeichen (DTSA),
- 1.6. eine vom DTV-Jugendausschuss benannte Vertretung der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ),
- 1.7. eine vom Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter benannte Vertretung.

Weiterhin können zu den Sitzungen als Gäste eingeladen werden

- 1.8. die DTV-Beauftragten¹, die im Rahmen ihrer Aufgabe die Sportentwicklung mitgestalten,

¹ Sofern der beauftragten Person ein eigener Fachausschuss zugeordnet ist (z.B. JMC) kann – analog zur DTSJ – auch eine benannte/gewählte Vertretung teilnehmen.

- 1.9. je Mitglied gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung eine für Sportentwicklung zuständige Person.

2. Aufgaben

Der AfS ist zuständig für alle Angelegenheiten der Sportentwicklung im DTV, insbesondere für

- 2.1. das DTSA,
- 2.2. Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Breitensport unterrichten,
- 2.3. Lizenzerwerbs- und Prüfungsbestimmungen für Personen, die im Breitensport unterrichten,
- 2.4. Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden des DOSB im Bereich Sportentwicklung.

3. Zusammenwirken

- 3.1. Änderungen der Lehrinhalte sowie Lizenzbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Sportausschusses.²
- 3.2. Grundsatzbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

4. Organisation

- 4.1. Es gilt die Geschäftsordnung für Ausschüsse des DTV (GOA).

5. Ausschüsse

Der AfS kann mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen. (§ 11 Absatz 4 der Satzung)

- 5.1. Fachausschuss für das DTSA (FA DTSA)

- 5.1.1. Zusammensetzung

Dem FA DTSA gehören folgende Personen an, die Einzelmitglieder eines DTV-Mitgliedes sein müssen:

- 5.1.1.1. die vom DTV-Präsidium gemäß § 11 Absatz 5 der Satzung beauftragte Person für das DTSA als Vorsitz und Sitzungsleitung,
 - 5.1.1.2. je Landestanzsportverband eine für das DTSA zuständige Person,
 - 5.1.1.3. je Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung eine für das DTSA zuständige Person, sofern ihre Sportart in das DTSA des DTV integriert ist.

- 5.1.2. Aufgaben

Der FA DTSA ist zuständig für alle Angelegenheiten des DTSA.

² Für die Abstimmungen zwischen den Ausschüssen werden die Bestimmungen der TSO (Abschnitt M.2) sinngemäß angewandt. Finales Eskalationsgremium ist in diesem Fall der Verbandsrat.

5.1.3. Zusammenwirken

Änderungen in den Prozessen und Regularien bedürfen der Zustimmung des AfS.

5.1.4. Organisation

Es gilt die Geschäftsordnung für Ausschüsse des DTV (GOA).